



**Dauergrünland –  
Vertrauensschutz bei KULAP und VNP vollständig gewährleistet  
Information für unsere Bäuerinnen und Bauern**

Herzlichen Dank für Ihr Engagement für den Erhalt der bayerischen Kulturlandschaft durch Teilnahme am Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Kulturlandschaftsprogramm (KULAP). Im Folgenden informieren wir Sie über die naturschutzrechtlichen Regelungen zum Dauergrünland im Zusammenhang mit der Teilnahme an den oben genannten Programmen.

Im Zuge des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ wurde ein Verbot der Umwandlung von Dauergrünland bei der landwirtschaftlichen Nutzung in das Bayerische Naturschutzgesetz aufgenommen. Somit besteht neben den Konditionalitäten im Agrarförderrecht ein weiterer Bereich mit Regelungen zur Umwandlung von Dauergrünland. Für im Rahmen von Maßnahmen des KULAP und des VNP entstandenes Dauergrünland besteht dabei – ähnlich wie im Agrarförderrecht - auch im Naturschutzrecht ein **voller Vertrauensschutz, der die Rückumwandlung in Ackerland ermöglicht**.

Was wir gemeinsam mit Ihnen vermeiden wollen: In früheren Jahren musste von Landwirtinnen und Landwirten Grünland nach fünf Jahren umgebrochen werden, um kein Dauergrünland entstehen zu lassen. Dies ist weder im Sinne der Bäuerinnen und Bauern, noch des Natur- und Umweltschutzes.

Dabei ist zwischen folgenden Fallkonstellationen zu unterscheiden (siehe Grafik):

1. Bei folgenden KULAP- und VNP-Maßnahmen entsteht kein Dauergrünland, so bei den KULAP-Maßnahmen „Erosionsschutzstreifen“ (B32-34, K50), „Biodiversitätsstreifen“ (K51), der Maßnahme M16 im Moorbauernprogramm und den VNP-Maßnahmen „Brachlegung von Acker aus Artenschutzgründen“ (H12-14, G12 und G13). Ein Umbruch dieser Flächen ist ohne Genehmigung durch Naturschutzbehörden möglich.



2. Auch genehmigungsfrei umgebrochen werden kann Dauergrünland, das ab 2021 entstanden ist und das sich nicht auf erosionsgefährdeten Hängen, Überschwemmungsgebieten, Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorstandorten befindet. Relevant sind nur die Maßnahmen „Umwandlung von Acker in Grünland“ im KULAP (B28, B29, K58) und im VNP (H20, G20).
3. Einer Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde bedarf es lediglich
  - a. bei Dauergrünland, das sich auf erosionsgefährdeten Hängen, Überschwemmungsgebieten, Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorstandorten befindet sowie
  - b. bei Dauergrünland, das vor 2021 im Rahmen von KULAP oder VNP entstanden ist.

Relevant sind einzig die Maßnahmen „Umwandlung von Acker in Grünland“ im KULAP (B28, B29, K58) und im VNP (H20, G20).

Eine Befreiung kann formlos bei Ihrer zuständigen unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. Diese ist vom Umweltministerium angewiesen, Ihnen unter den o.g. Voraussetzungen umgehend eine Befreiung zu erteilen, die eine Rückumwandlung des Grünlandes ohne Bereitstellung einer Ersatzfläche ermöglicht.

4. Keine Umwandlung darf lediglich bei den beiden Maßnahmen M10 im Moorbauernprogramm und G18 im Vertragsnaturschutzprogramm erfolgen. Da der Zweck dieser Maßnahmen die Umwandlung von Acker in Dauergrünland ist, ist hier eine Rückumwandlung ausgeschlossen; hierauf wird im Merkblatt für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen deutlich hingewiesen. Über eine entsprechend hohe Förderung von 3.300 € pro Hektar und Jahr wird hier der Ackerstatus „abgekauft“.

Die Regelungen zum Vertrauensschutz greifen auch, wenn auf der Förderfläche ein gesetzlich geschütztes Biotop entstehen sollte.

Sollten Sie noch Fragen rund um den Vertrauensschutz haben, steht Ihnen Ihre untere Naturschutzbehörde zur Verfügung.

Ihre Naturschutzverwaltung